

RS OGH 1976/6/15 3Ob224/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1976

Norm

ABGB §161

4.DVEheG §13 Abs1

PStG §31

Rechtssatz

Der Anfechtung der durch den Legitimierungsbeschluß des Vormundschaftsgerichtes vorläufig festgestellten Ehelichkeit des Kindes im Prozeßweg bedarf es nicht nur im Falle der Bestreitung der natürlichen Vaterschaft, sondern auch dann, wenn der Eintritt der Legitimationswirkung aus anderen Gründen, zB wegen Fehlens einer gültigen Eheschließung der Kindeseltern oder deshalb bestritten wird, weil das gemäß § 13 Abs 1 4.DVEheG anzuwendende Heimatrecht des Mannes eine Legitimation durch nachfolgende Eheschließung nicht kennt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 224/75

Entscheidungstext OGH 15.06.1976 3 Ob 224/75

Veröff: SZ 49/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0048185

Dokumentnummer

JJR_19760615_OGH0002_0030OB00224_7500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at